

Gründung einer Aktiengesellschaft.

Ex Photo München

Heute, den
neunzehnhundertzweiundsechzig

fanden sich vor mir, Dr. Alfred H a a s , Notar in
München (ehemals Notariat München IX), an meiner Amts-
stelle in München 2, Rosenstrasse 7/I, ein:

- 1) Herr Walter G r a m l i e h , Kaufmann in Frank-
furt am Main,
- 2) Herr Robert A. R u h l o f f , Kaufmann in
Rochester New York 838 Smith Str. USA,
- 3) Herr Günther S a l j e , Diplom-Volkswirt in
München 22, Kaulbachstrasse 30,
handelnd für sich und für die
Ihagee Kamera Werk Aktiengesellschaft in Frankfurt
am Main,
zu deren Vertretung er, wie aufgrund vorliegenden
beglaubigten Auszuges aus dem Handelsregister des
Amtsgerichts -Registergericht- Frankfurt am Main
vom
festgestellt wird, als

Vorstand allein berechtigt ist,

4)

5)

6) bis 9) (Aufsichtsratsmitglieder)

10) bis 12) . . . (Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates)

sich ausweisend durch Vorlage von Reisepässen bzw. Personalausweisen.

Auf Ansuchen der genannten Personen beurkundete ich ihren Erklärungen gemäss nachfolgenden Gesellschaftsvertrag und nachfolgende Niederschrift:

I.

Herr Walter Gramlich, Herr Robert A. Ruhlhoff, die Ihagee Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main und die zu 4) und 5) Aufgeführten errichten als Gründer eine Aktiengesellschaft unter der Firma

"Ihagee - Exakta Photo Aktiengesellschaft"

mit dem Sitz in München nach Massgabe dieser Niederschrift und der dieser Niederschrift als Anlage I beigefügten Satzung, die zum Bestandteil dieser Urkunde erklärt und hiermit festgestellt wird.

II.

Von dem Grundkapital zu

600.000.-- DM

-sechshunderttausend Deutsche Mark-

übernehmen zum Nennbetrag:

- | | |
|---|--------------|
| 1) Herr Walter Gramlich einen Betrag von | 199.000.--DM |
| 2) Herr Robert A.Ruhloff einen Betrag von | 199.000.--DM |
| 3) die Ihagee Kamera Werk Aktiengesellschaft einen Betrag von | 200.000.--DM |
| 4) Herr | 1.000.--DM |
| 5) Herr | 1.000.--DM. |

Damit sind alle Aktien übernommen.

Die Einlagen werden von Herrn Walter Gramlich, Herrn Robert A.Ruhloff, den Herren zu 4) und 5) in vollem Umfange in bar geleistet, während die Ihagee Kamera Werk AG. einen Betrag von 150.000.-- DM in bar leistet und 50.000.-- DM in der Weise, dass sie ihre bei dem Patentamt in München registrierten Patente und Gebrauchsmuster, wie sie in der Anlage II, die zum Bestandteil dieser Urkunde erklärt wird, aufgezählt sind, zur gewerblichen Verwertung in die Gesellschaft einbringt.

III.

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31.Dezember.

IV.

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr wird Herr
bestellt.

V.

Alle mit der Gründung und der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister anfallenden Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft.

VI.

Die Gründer setzen die Zahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates auf drei fest und bestellen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates die Herren:

1)

2)

3)

Zu Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrates bestellen die Gründer

1) für das Aufsichtsratsmitglied 1)

Herrn

2) für das Aufsichtsratsmitglied 2)

Herrn

3) für das Aufsichtsratsmitglied 3)

Herrn

Die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates treten im Falle des Wegfalles eines Aufsichtsratsmitgliedes für das genannte Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat ein.

VII.

Die bestellten Aufsichtsratsmitglieder und die anwesen-

den Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates nehmen die Bestellung an. Die Aufsichtsratsmitglieder erklärten sodann, sofort eine Aufsichtsratssitzung abzuhalten und geben mir deren einstimmig beschlossenes Ergebnis wie folgt bekannt:

1) Zum Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Herr

zum stellvertretenden Vorsitzender Herr
gewählt.

2) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person. Zum alleinigen Vorstand wird Herr
bestellt.

VIII.

Alle Gründer bevollmächtigen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Herrn Günther Salje in München namens der Gründer und der Gesellschaft bis zur Eintragung in das Handelsregister Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages zu vereinbaren und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, soweit solche Änderungen nur die Fassung des Gesellschaftsvertrages betreffen oder zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister noch erforderlich sein sollten.

IX.

Von dieser Urkunde erhält jeder Gründer und die Gesellschaft je eine Ausfertigung. Das Finanzamt München für Grundbesitz und Verkehrssteuern und das Registergericht München erhalten je eine beglaubigte Abschrift. Die Gesellschaft erhält ausserdem noch zusätzlich beglaubigte Abschriften.

Vorgelesen vom Notar samt Anlagen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Anlage I

Satzung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

Ihagee - Exakta Photo Aktiengesellschaft.

Ihr Sitz ist München.

Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung, Ankauf und Vertrieb von fotografischen und optischen Geräten und Bedarfsgegenständen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und Gemeinschaftsverträge abzuschliessen, sowie sich an Unternehmungen zu beteiligen, solche zu erwerben und zu errichten, die geeignet sind, die Geschäfte der Gesellschaft zu fördern.

§ 3

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 600.000.- DM
-sechshunderttausend Deutsche Mark- .

Es ist eingeteilt in 600 Aktien im Nennbetrag von 1.000.- DM.
Die Aktien lauten auf den Inhaber.

II. Verfassung der Gesellschaft

1. Vorstand

§ 5

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihre Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. Diese und ihre etwaigen Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat bestellt. Ernennt der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitz des Vorstandes, so steht diesem das Entscheidungsrecht bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nur zu, wenn es ihm vom Aufsichtsrat übertragen wird.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Gesetzen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

§ 6

Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein vertreten können.

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- 1) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Beleihung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie zur Ausgabe von Schuldverschreibungen;
- 2) zum Ankauf und Verkauf von Patenten und Schutzrechten sowie zum Abschluss und zur Lösung von Lizenzverträgen;
- 3) zur Aufnahme neuer Geschäftszweige, zur Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen sowie zum Abschluss von Gemeinschaftsverträgen;
- 4) zum Abschluss von Verträgen, die die Gesellschaft länger als ein Jahr binden;
- 5) zur Gewährung von Gewinnanteilen oder Abschlussvergütungen an Gefolgschaftsmitglieder;
- 6) zur Bestellung von Prokuristen und anderen Bevollmächtigten;
- 7) zur Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Darlehen von mehr als DM.

Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch besonderen Aufsichtsratsbeschluss weitere Fälle bestimmen, in denen seine Zustimmung zu Massnahmen des Vorstandes erforderlich ist.

2. Aufsichtsrat

§ 7

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder wird von den Arbeitnehmern gewählt.

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlussfassung über die Entlastung stattfindet. Im übrigen gilt die Wahl für die nach § 87 des Aktiengesetzes zulässigen vier Jahre (Höchstdauer). Wiederwahl ist statthaft.

Das Amt als Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung, die an den Vorsitz der Aufsichtsrates zu richten ist, jederzeit niedergelegt werden. Alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat seinen Vorsitz und einen Stellvertreter.

Wiederwahl ist statthaft.

§ 8

Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt brieflich, fernschriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitz oder seinen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist bei

Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen durch briefliche oder fernschriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzter oder sein Stellvertreter aus besonderen Gründen dieses Verfahren anordnet und kein Mitglied widerspricht.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzters, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzter.

Bei brieflicher oder fernschriftlicher Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzter oder seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen kann auch die Entscheidung für ihren Bereich übertragen werden. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Aus-

der Einladung bezeichneten Stellen hinterlegt und bis zum Schluss der Hauptversammlung dort belässt.

Bei Hinterlegung ist der Hinterlegungsschein spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist der Gesellschaft einzureichen.

Statt der Hinterlegung können die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsteile für sie bei einer Bankanstalt bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Bei der Einladung kann die Teilnahme davon abhängig gemacht werden, dass der Gesellschaft ein doppeltes Nummernverzeichnis der Aktien bis zum Ablauf der Hinterlegungsfrist eingereicht wird.

§ 13

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitz der Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter oder einem sonstigen Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Im Notfalle eröffnet der älteste Aktionär, der hiezu bereit ist, die Versammlung und lässt von dieser einen Leiter wählen.

§ 14

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.

Satzungsänderungen und Kapitalerhöhungen bedürfen jedoch in jedem Falle einer Mehrheit von drei Vierteln

des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals, es sei denn, dass sie vom Aufsichtsrat oder mit seiner Zustimmung beantragt sind. Eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl des Aufsichtsrates bedarf jedoch in jedem Falle drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. § 19 Absatz 2 der Satzung bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wird bei Wahlen eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denen statt, welchen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Je DM 1.000.-- Aktiennennbetrag gewähren eine Stimme.

III. Jahresabschluss und Gewinnverteilung.

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das verflossene Geschäftsjahr und einen Geschäftsbericht aufzustellen und - nach Prüfung durch den Abschlussprüfer - dem Aufsichtsrat vorzulegen; ein Vorschlag für die Gewinnverteilung ist beizufügen.

Die Hauptversammlung beschliesst alljährlich in den ersten sieben Monaten über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verteilung des erzielten Reingewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 17

Der Reingewinn, der sich nach Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, wird wie folgt verteilt:

- 1) Zunächst wird ein Gewinnanteil bis zu vier vom Hundert auf den Aktiennennbetrag gewährt;
- 2) über die Verwendung des verbleibenden Restbetrages beschliesst die Hauptversammlung.

IV. Fassung der Satzung

§ 18

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschliessen.

§ 19

Die Auflösung der Aktiengesellschaft kann nur in einer besonders dazu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sind - und zwar mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des in der Versammlung vertretenen

Grundkapitals.

Mit der Auflösung hat die Hauptversammlung zugleich den (die) Abwickler zu bestimmen.

Aus dem nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen wird zunächst auf jede Aktie der Nennbetrag verteilt, sodann auf jeden Genussschein ein Betrag bis zur Hälfte des Aktiennennbetrages. Das übrige Vermögen wird auf die Aktien gleichmässig verteilt.

A n l a g e II

Verzeichnis der eingebrachten Patente und Gebrauchsmuster